



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2013

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/68/L.24 und Add.1)]

68/101. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 67/85 vom 13. Dezember 2012, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge¹ und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

¹ Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.



erneut erklärend, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949² und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977³ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴ weiter angestiegen ist und nunmehr 91 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist,

hervorhebend, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

feststellend, dass im Jahr 2012 1.793 Personen, was 1,2 Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen entspricht, von signifikanten Sicherheitsvorkommnissen

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBL. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁵ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2007 II S. 1306; öBGBL. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

betroffen waren⁶, und ernsthaft besorgt über den weiteren Anstieg der Zahl der Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, die von Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, namentlich die weitere starke Zunahme von Entführungen im Jahr 2012 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013⁷,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie dem Personal humanitärer Organisationen und Sanitätspersonal, das humanitäre Aufgaben wahrnimmt, und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie die Opfer unter diesem Personal in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, beklagend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und einge-

⁶ A/68/489, Ziff. 10.

⁷ Ebd., Ziff. 15 und 16.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

denk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

betonend, dass die Akzeptanz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden und die örtliche Bevölkerung zu seiner Sicherheit beiträgt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

sowie feststellend, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;
4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

⁹ A/68/489.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;
6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ zu werden;
7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;
8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;
9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter zunehmenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;
10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete und geschlechtersensible Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;
11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;
12. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Systems der Gefahrenstufen und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;
13. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, namentlich das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;
14. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Ein-

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

klang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

16. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Bedingung von Zugeständnissen freizulassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹² und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

19. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und ihnen gegenüber Sensi-

¹¹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹² Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 639; öBGBL. Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

bilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feld-einsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

24. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

25. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter bessere Schulungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge dieser Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Unfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt das bewährte Verfahren, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

27. *fordert* die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch

lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

28. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

31. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit;

33. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitsvorkommnissen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

34. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

35. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Per-

sonal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

36. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse ihrer Durchführungspartner zu befürworten, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch und, soweit angezeigt, Ausbildung, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

37. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

38. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

39. *fordert* die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeinsätze¹³, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

67. Plenarsitzung
13. Dezember 2014

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.